

Ueber die
landständische Verfassung in Pommern
vor dem Jahre 1823,
von
J. G. F. Zitelmann *).

Der erste Ursprung der landständischen Verfassung in Pommern, verliert sich ganz in die Dunkelheit der ältern Jahrhunderte, in welchen es an schriftlichen Urkunden hierüber mangelt **). Schon eine Pommersche Urkunde vom Jahre 1187, erwähnt der Landstände.

Erst in der Folgezeit wurden unter der Regierung der Pommerschen Herzoge Landes-Privilegien schriftlich verfaßt,

*) Johann George Ludwig Zitelmann, am 18ten Juli 1762 hier, wo sein Vater Protonotar des jetzigen Königl. Ober-Landes-Gerichts war, geboren, widmete sich, ein ausgezeichnete Schüler des hiesigen Gymnasiums, mit ungewöhnlichem Eifer den Wissenschaften. Nach beendigten juristischen Studien, sah er sich, früh verwaist, durch bedrängte Verhältnisse genöthigt, im Jahre 1785 die Stelle eines Lehns-Sekretairs und Archivars bei dem jetzigen Ober-Landesgericht zu übernehmen, der man bald nachher die Anstellung als Rath bei dem Kriminal-Collegium beigesellte. Indes hatte die ihm gewordene amtliche Bestimmung den Erfolg, daß er das Studium des vaterländischen Rechts und der pommerschen Verfassung lieb gewann, eine Neigung, welche er um so eifriger befriedigte, als späterhin die Stände Vorpommerns ihn zu ihrem Land-Syndikus wählten, welches Amt er, zugleich mit jenen früheren, bis zu seinem in den letzten Tagen des Jahres 1822 erfolgten Tode verwaltete. (Mittheilung des Herrn Justizraths Zitelmann in Stettin, eines jüngern Bruders des Verf.) **) Untersuchungen über diesen Gegenstand s. in Hakens Pommerschen Provinzialblättern, B. 6., S. 7. u.